

Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

und

der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)
vertreten durch die Landesvertretung Berlin,**

**dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. (AEV)
vertreten durch die Landesvertretung Berlin,**

dem BKK-Landesverband Ost

**der BIG Gesundheit - Die Direktkrankenkasse
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V
für die Innungskrankenkassen mit Mitgliedern in Berlin**

**der Knappschaft
- Dienststelle Berlin -**

**der Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin**

Die Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf vom 02.02.1999 in der Fassung vom 02.09.2005, gekündigt am 20.12.2006 zum 31.03.2007, wird durch diese Vereinbarung zwischen den bisherigen Vertragspartnern und zusätzlich der Knappschaft erneut abgeschlossen unter folgender Maßgabe. Im Übrigen bleibt die o.g. Vereinbarung unberührt.

Anforderungs- und Belieferungsverfahren beim nicht-apothekepflchtigen Sprechstundenbedarf:

1. Der Arzt hat die Produktwahl, d.h. es findet kein Austausch (Substitution) statt, wenn der Arzt dies ausdrücklich vermerkt.
2. Der Arzt hat keine Lieferantenwahl.
3. Nicht austauschbare Produkte und austauschbare Produkte sollen jeweils auf gesonderten Anforderungsscheinen (Formblatt: Vordruck 2, rot) angefordert werden. Die Anforderung der nicht austauschbaren Produkte ist zu kennzeichnen.
4. Bevorzugt bearbeitet werden die Anforderungen, die vollständig zur Substitution freigegeben werden. Hierfür kann der Arzt anstelle eines neu ausgefüllten Formblattes auch die Kopie der letzten Bestellung in doppelter Ausführung, versehen mit aktueller Fallzahl, aktuellen Mengenangaben, Datum, Vertragsarztstempel und Unterschrift, verwenden (sog. Dauerauftrag).
5. Die AOK Berlin veranlasst die Lieferung der vom Arzt angeforderten Produkte des nicht-apothekepflchtigen Sprechstundenbedarfs. Für die Belieferung der als austauschbar angeforderten Produkte wählt die AOK Berlin unter Beachtung der Qualitätsanforderungen und der Wirtschaftlichkeit die Produkte aus.
6. Die Anzahl der Lieferungen je Arztpraxis und Quartal soll so gering wie möglich gehalten werden.
7. Der Arzt vermerkt im vorgesehenen Feld des Formulars die Fallzahl. Sollte er die Weitergabe der Fallzahl an den Lieferanten nicht wünschen, teilt er dies der AOK Berlin durch beigefügten Hinweis mit. Die AOK Berlin wird in diesem Fall die Fallzahl nicht übermitteln.
8. Der Zeitraum von der Anforderung bis zum Abschluss der Bearbeitung bei der AOK Berlin darf 15 Arbeitstage und für die Belieferung durch die Lieferfirma 5 Arbeitstage nicht überschreiten.
9. Die AOK Berlin verpflichtet die Lieferanten, der Lieferung eine Kopie des durch die AOK Berlin bearbeiteten Anforderungsscheins beizulegen.
10. Die vollständige Lieferung bestätigt der Arzt durch Stempel, Datum und Unterschrift auf dem Lieferschein. Diesen sendet der Arzt innerhalb von 3 Sprechstundentagen nach Erhalt der vollständigen Lieferung an die Lieferfirma. Entspricht die gelieferte Ware nicht den Angaben auf dem Lieferschein, meldet der Arzt dies ebenfalls innerhalb von 3 Sprechstundentagen an die AOK Berlin per Fax, per Post oder per E-Mail. Die AOK Berlin veranlasst den Austausch bzw. die ausstehende Lieferung innerhalb von 3 Arbeitstagen.
11. Reklamationen (bzgl. der Produkte und des Verfahrens) nimmt die AOK Berlin entgegen. Alle Reklamationen werden allen Vertragspartnern per Email zur Kenntnis gegeben. Dies kann als monatliche Sammelmitteilung erfolgen.
12. Produkte, für die mehr als 5 Beschwerden bzgl. mangelhafter Qualität vorliegen, werden entweder durch die AOK Berlin aus dem Liefersortiment entfernt oder der Clearingstelle zur Bewertung vorgelegt.

13. Die KV Berlin erhält quartalsweise zur Weiterleitung an Vertragsärzte eine arztbezogene Information über die Summe der Kosten des gelieferten Sprechstundenbedarfs getrennt nach apothekenpflichtigem und nicht-apothekenpflichtigem Sprechstundenbedarf. Die Information über den nicht-apothekenpflichtigen Sprechstundenbedarf erfolgt quartalsversetzt.
14. Die Anlagen 1 und 2 werden im geänderten Wortlaut Bestandteil der Vereinbarung.

Berlin, den 05.12.2007

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse
Der Vorstand

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

Verband der Angestellten-Krankenkasse (VdAK) e. V.
Die Leiterin der Landesvertretung Berlin

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband (AEV) e. V.
Die Leiterin der Landesvertretung Berlin

BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg
Der Vorstand

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse
Der Vorstandsvorsitzende

Knappschaft Dienststelle Berlin
Der Leiter der Dienststelle

Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin
Der Vorstand

Anlage 1

Aufstellung der als Sprechstundenbedarf verordnungsfähigen Mittel.

Apothekenpflichtige Mittel sind mit einem * gekennzeichnet und auf dem weißen Vordruck anzufordern. Die Aktualisierung der Gebührenordnungspositionen nach einer Veränderung der Gebührenordnung bedarf keiner neuen vertraglichen Vereinbarung, sofern keine Änderungen der Leistungsinhalte vorgenommen werden.

1. Arzneimittel für Notfälle und zur nicht planbaren Sofortbehandlung

1.1 Arzneimittel zur Injektion* und Infusion*

- Analgetika (auch orale/rektale)
- Antiallergika
- Antiarrhythmika
- Antiasthmatika und Broncholytika
- Anti-D-Immunglobulin
- Antiemetika
- Antihypertonika
- Antihypotonika
- Antirheumatika
- Calciumpräparate
- Diuretika
- Heparine zur Thromboseprophylaxe und -behandlung
- Infusionslösung zur Stabilisierung und Auffüllung des Kreislaufes
- Insulin
- Kardiaka
- Kortikoide (in kleinen Mengen)
- Magnesiumpräparate
- Psychopharmaka/Sedativa/Hypnotika (in kleinen Mengen)
- Spasmolytika

Der Begriff der „kleinen Menge“ muss sich an der Behandlungsfallzahl sowie anerkannten Praxisbesonderheiten orientieren und wird ggf. durch die Clearingstelle unter Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles geregelt.

1.2 Mittel zur Geburtshilfe:

wehenerregende Präparate*, Secalepräparate*

1.3 Arzneimittel zur Behandlung der malignen Hyperthermie*

bei der Narkose (Dantrolen®).

1.4 Arzneimittel zur Blutstillung*

1.5 Chloralhydrat-Rektiole*

Diazepam-Rektiole*

1.6 Kortikoide zur rektalen Anwendung*

1.7 Sonstige Arzneimittel

Arzneimittel oder andere Substanzen, soweit sie bei mehr als einem Anspruchsberechtigten **sofort oder in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff anzuwenden** sind und üblicherweise mit einem nur geringen Teil einer Einzelpackung vom Arzt appliziert werden (wenn wirtschaftlicher - unter Beachtung des Verfalldatums - auch in größeren Handelspackungen):

- Arzneistoffhaltige Kompressen und ähnliches*
- Augen-, Nasen-, Ohrentropfen*
- Globuli*
- Lösungen*
- Ovula*
- Puder*
- Salben oder Gele*
- Sprays*
- Styli*
- Suppositorien*
- Tabletten*
- Fertigpackungen, mehrfach verwendbar, zur Thermotherapie nach GO-Nr. 02510 EBM bzw. zur Kryotherapie
- Mittel für Ätzungen*, Inhalationen*, Instillationen*, Pinselungen*, Spülungen* (soweit nicht gemäß EBM abgegolten)
- Mittel zur Varizenverödung*
- Mittel zur Kryotherapie

1.8. Chemikalien, Mineralien, chemische Substanzen zur Anwendung am Menschen

- Zinkchloridlösung
- Albothyl
- Lugolsche Lösung
- Essigsäure
- Höllensteinstift
- Silbernitrat Lösung
- Eisenchlorid-Lösung
- Medizinische Farbstoffe (z.B. Eosin, Brillantgrün, Gentianaviolett, Pyoktanin)
- Salicylsäure-Fertigpräparate (z.B. Guttaplast-Pflaster)

2. Diagnostische Arzneimittel, Testsubstanzen und sonstige Mittel zur Diagnostik

- Mittel zur Tuberkuloseerkennung* durch Hauttests
- Abführmittel* zur Vorbereitung diagnostischer Maßnahmen und therapeutischer Eingriffe
- Harnröhrenleitmittel* (auch mit Zusatz eines Anästhetikums)
- Fluorescein* als Augentropfen
- Photochemotherapeutika* für Leistungen nach GO-Nrn. 30430/ 30431 EBM nur für Anwendung bei mehreren Patienten
- physiologische Kochsalzlösung als Lösungs- oder Verdünnungsmittel (unter 500 ml*)
- Wasser nur als Lösungs- oder Verdünnungsmittel (je nach Wirtschaftlichkeitsgebot Fertigprodukt oder rezepturmäßig hergestelltes Wasser)
- Harn-Teststreifen, soweit für die Untersuchung kein Honorar berechnungsfähig ist. Es können nur Teststreifen als Sprechstundenbedarf angefordert werden, die ausschließlich der qualitativen oder semiquantitativen Untersuchung auf Eiweiß und Zucker sowie der Bestimmung des pH-Wertes dienen.
- Mittel zur Durchführung des TRH-Testes (Schilddrüsenfunktionsdiagnostik)*
- Heparine* zur Anwendung in der Angiographie und Angiokardiographie, soweit sie nicht bei der Leistungserbringung der GO-Nrn. 34291 und 34292 mit den dazu ansetzbaren Pauschalerstattungen nach GO-Nrn. 40300 - 40302 abgegolten sind - siehe Kommentar zu Punkt 2.

3. Sera

Tetanusimmunglobulin* im Verletzungsfall, sofern nicht ein Unfallversicherungsträger zuständig ist.

4. Arzneimittel für Anästhesieleistungen*, soweit sie in der ambulanten Praxis und zur Prämedikation verwendet werden.

5. Kontrastmittel bei Röntgen-, MRT-, CT- und Ultraschalluntersuchungen

Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung gemäß EBM abgegolten sind (wie solche auf Bariumbasis und etwaige Zusatzmittel für die Doppelkontrastuntersuchung bei Magen-Darm-Untersuchungen und wie solche Kontrastmittel, die bei den Leistungen nach den GO-Nrn. 34291 und 34292 mit den lt. Kapitel 40 vereinbarten Pauschalerstattungen nach GO-Nrn. 40300 - 40302 abgegolten sind) - siehe Kommentar zu Punkt 5.

6. Desinfektionsmittel nur zur Anwendung am Körper des Patienten

Desinfektionsmittel, ausschließlich zur Anwendung am Patienten für Haut, Schleimhäute und/oder Wunden (nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie geeignet).

außerdem:

- Alkoholtupfer (nur für Besuchspraxis)
- Wasserstoffperoxid 3% (bis 1 Liter)*
- Wasserstoffperoxid 3% (über 1 Liter)
- Wundbenzin*

7. Verband- und Nahtmaterial

- Binden
- Fixierbinden (Mullbinden), kohaesiv, elastisch
- Gipsbinden (auch mit Kunstharz)
- Klebebinde (Pflasterbinden)
- Kompressionsbinden (elastisch, dauerelastisch, kohaesiv)
- Krepppapierbinden
- Ohrenbinden
- Polsterbinden
- Stärkebinden
- Synthetische Verbände zur Ruhigstellung
- Tapeverbände
- Zinkleimbinden
- Gewebeklebstoff
- Klammerpflaster

- Kompressen (Mull-, Zellstoff-)
- Nahtmaterial (auch atraumatisch)
- Pflaster zur Verbandfixierung (Rollenpflaster)
- Polstermaterial
- Schlauchverbände
- Tamponadestreifen, -binden (auch steril)
- Tampons (Mull, Netz)
- Tupfer (Mull-, Zellstoff-)
- Verbandfixiermittel
- Verbandmull
- Verbandwatte
- Watteträger (auch mit Wattekopf)
- Wundklammern (ohne Gerät)
- Wundschnellverband

8. Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel

- Armtragegurte H
- Augenklappen H
- Einmal-Biopsie-Nadeln H
- Einmal-Drainage-Sauggeräte einschl. Zubehör H
- Einmal-Fingerlinge H
- Einmal-Infusionsbesteck H
- Einmal-Infusionskatheter H
- Einmal-Infusionsnadeln H
- Einmal-Mundspatel H
- Einmal-Punktionskanülen H
- Einmal-Sonden mit Metallolive zur Dünndarm-Kontrastuntersuchung H
- Ergänzungsmaterial für Gipsverbände (Gehbügel H, Gehsohle H, Gummiabsätze H, Gummigallosche H)
- Fingerlinge als Verbandschutz H
- Fertighalskrawatten H
- Einmal-Hautstanzen H / Einmal-Hautküretten H
- Kirschnerdraht H
- Ohrenklappen H

- Paukenröhrchen H
- Schienen aus Metall und thermoplastischem Material (z.B. Cramer, Stack) H
- Urinauffangbeutel für Kinder H
- Vakuumflaschen und Verbindungsleitungen zur Durchführung eines Aderlass mit Entnahme von mindestens 200ml Blut
- Verbandklammern H

Die Kennzeichnung mit „H“ bezeichnet Hilfsmittel, die aus dem richtgrößenrelevanten Sprechstundenbedarf herausgerechnet werden müssen.

Sie sind auf separaten Formularen für den nichtapothekenpflichtigen Sprechstundenbedarf anzufordern.

Anlage 2

Kommentar

Zu 1.1

Die als Sprechstundenbedarf bezogenen Mittel zur Anti-D-Prophylaxe sind dem nicht planbaren Akutfall vorbehalten.

Bei „Injektionsserien“ ist nur die Einzelverordnung auf Namen des Patienten zulässig.

Zu den Infusionslösungen zur Stabilisierung und Auffüllung des Kreislaufes zählen z.B. Kochsalzlösung, Ringerlösung, Glucoselösung oder Plasmaexpander, aber keine Infusionen zur parenteralen Ernährung.

Infusionslösungen ab 500 ml sind über Vordruck „rot“ zu beziehen (nicht apothekenpflichtig).

Betäubungsmittel (BTM) im Rahmen der BTM-Verordnung sind mittels Betäubungsmittelrezept anzufordern.

Zu 1.7

Lösungen für arthroskopische Spülungen sind kein Sprechstundenbedarf.

Zu 2.

Für Vorsorgeuntersuchungen sind Testmaterialien mit dem Honorar abgegolten. Sie dürfen deshalb nicht als Sprechstundenbedarf angefordert werden.

Heparine sind nicht als Sprechstundenbedarf beziehbar, wenn sie als funktionsverstärkender Zusatz bei der Kontrastmittelgabe verwendet werden. Weiteres siehe auch zu Punkt 5.

Reagenzien, Farblösungen und sonstige Chemikalien für mikroskopische, chemische, physikalische, bakteriologische, serologische, zytologische und weitere Laboruntersuchungen, Ultraschallgel, Filmmaterial, Radionuklide, Formaldehydlösungen, Natriumcitratlösungen sind kein Sprechstundenbedarf.

Zu 4.

Atemkalk und Einmaltuben für die Anästhesie sind kein Sprechstundenbedarf.

Zu 5.

Die Pauschalerstattungen nach GO-Nrn. 40300 - 40302 gelten nur bei Erbringung der Leistungen nach GO-Nrn. 34291 und 34292 des Abschnittes 34.2.9 des EBM. Diese Pauschalerstattungen enthalten alle Sachkosten, einschl. der Kosten für Kontrastmittel und Sprechstundenbedarf. Die Allgemeinen Bestimmungen I.1.7 finden hier keine Anwendung.

Zu 6.

Die von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsmittel sind Mittel auf der Wirkstoffbasis von Alkoholen oder Jodverbindungen, bzw. Kombinationen von Alkoholen, Phenolderivaten und quaternären Verbindungen.

Desinfektionsmittel, dest. Wasser und Alkohol zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen und der Praxisräume, gehören nicht zum Sprechstundenbedarf, sondern zu den Praxiskosten.

Zu 8.

Zu Lasten der Krankenkassen dürfen über Sprechstundenbedarf u.a. **n i c h t** angefordert werden:

- Dauerkatheter
- Deckgläser
- Fieberthermometer
- Filterpapier
- Geräte zur Blutentnahme (z.B. Lanzetten)
- Gummihandschuhe (auch Einmalhandschuhe)
- Handgelenksbandagen
- Hautmarkierungsmittel
- Helicobacter Schnelltests
- Inhalationsapparate
- Injektionskanülen und -spritzen
- Irrigatoren
- Mundschutz
- Objektträger
- Operationstücher und -folien
- Skalpelle
- Testpflaster
- Troponin-T-Test
- Zellstoff
- Urinbehälter

Protokollnotiz 1

zur Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf

Für das Quartal, in dem die neuen Regelungen erstmals umgesetzt werden (I/2008), werden seitens der Vertragspartner keine Maßnahmen ergriffen, falls die AOK Berlin die Fristen gemäß Punkt 8 dieser Vereinbarung nicht einhält.

Protokollnotiz 2

zur Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf

Zum Erhalt der erlangten Preisvorteile ist es wünschenswert, dass (im substitutionsfähigen Segment) eine möglichst überwiegende freiwillige Freigabe zur Substitution stattfindet. Die KV Berlin unterrichtet die Vertragsärzte in diesem Sinne rechtzeitig zum 1. Quartal 2008 im Rahmen der Quartalsabrechnung über das in den Eckpunkten beschriebene Anforderungs- und Belieferungsverfahren.

Inhalte der Information:

- Siehe Punkte 1. bis 14.
- Weitere Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter (Hinweise zur Fallzahl, Zeitpunkt der Anforderung: nicht zwingend zum Quartalsanfang, keine Verwendung von Aufklebern usw.)
- Beispiele für Einsparpotentiale durch Substitution
- Versand der 7-seitigen Preis- und Produktinformation als Anlage.
- Aufruf zur freiwilligen Freigabe zum Austausch (Substitution), Hinweise zur Vermeidung von Teillieferungen.
- Hinweis auf die Möglichkeit von Prüfanträgen (gemäß Prüfvereinbarung nach § 106 SGB V), falls Ärzte grundsätzlich nicht substituieren lassen.
- Anforderung von allen Hilfsmitteln auf gesondertem Vordruck
- Hinweise zu BG- und PKV-Bedarf

Die Krankenkassenverbände erhalten das Informationsschreiben zur Kenntnis. Die darin enthaltenen Informationen, die das Anforderungs- und Belieferungsverfahren betreffen, werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

Protokollnotiz 3

zur Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf

Die Vertragspartner verständigen sich, dass die Anforderungen an ein elektronisches Bestellverfahren „e-SSB“ bis zum 31.12.07 verhandelt werden sollen.

Berlin, den 05.12.2007

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse
Der Vorstand

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

Verband der Angestellten-Krankenkasse (VdAK) e. V.
Die Leiterin der Landesvertretung Berlin

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband (AEV) e. V.
Die Leiterin der Landesvertretung Berlin

BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg
Der Vorstand

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse
Der Vorstandsvorsitzende

Knappschaft Dienststelle Berlin
Der Leiter der Dienststelle

Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die
landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin
Der Vorstand